

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 40/0009/WP16
Federführende Dienststelle: Schule		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	26.11.2009
		Verfasser:	FB 45/40, Herr Hahn
Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen; hier: Benennung von Mitgliedern für die erweiterte Schulkonferenz			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
02.12.2009	B 5	Entscheidung	
09.12.2009	B 0	Entscheidung	
09.12.2009	B-1	Entscheidung	
09.12.2009	B 3	Entscheidung	
09.12.2009	B 4	Entscheidung	
09.12.2009	B 6	Entscheidung	
15.12.2009	B 2	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung _____ beschließt für die Dauer ihrer Wahlzeit

a) als **stimmberechtigtes Mitglied** gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG

- den Vorsitzenden der Bezirksvertretung _____ und für den Verhinderungsfall seinen Vertreter,

b) als **beratende Mitglieder** gemäß § 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG

1. Herrn/Frau _____
(Stellvertreter/in _____)
2. Herrn/Frau _____
(Stellvertreter/in _____)
3. Herrn/Frau _____
(Stellvertreter/in _____)

für die jeweilige erweiterte Schulkonferenz zu benennen.

Diese Regelung gilt auch im Falle der Besetzung der stellvertretenden Schulleitung.

In Vertretung

Rombey

Finanzielle Auswirkungen:

Maßnahme:

Investitionskosten

a. Im Haushalt? ja/nein _____ €

b. Maßnahme über 150 T€: Liegt eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vor? ja/nein _____

c. Wenn bei **a.** nein: Deckung?

Maßnahme: _____ €

d. Zuschüsse _____ €

Folgekosten

Aufwand

Personalkosten _____ €

Sachkosten _____ €

Abschreibung _____ €

a. Im Haushalt? ja/nein _____ €

b. Wenn bei **a.** nein: Deckung?

Maßnahme: _____ €

c. Zuschüsse _____ €

Konsumtiv

a. Im Haushalt? ja/nein _____ €

b. Konsolidierung? ja/nein _____ €

c. Personalkosten _____ €

d. Sachkosten _____ €

e. Wenn bei **a.** nein: Deckung?

Maßnahme _____ €

f. Dauer _____ Jahre

g. Zuschüsse _____ €

Keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen:

§ 61 Schulgesetz sieht vor, dass die Schulkonferenz die Schulleiterin oder den Schulleiter in geheimer Abstimmung aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) benannten Personen wählt. Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 61 Abs. 3 SchulG).

Hierfür wird die Schulkonferenz um ein **stimmberechtigtes Mitglied** erweitert, das der **Schulträger entsendet**. **Bis zu drei** weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers - die nach § 61 Abs. 2 SchulG nicht der Schule angehören dürfen - **können beratend** teilnehmen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers sind als Mitglieder der Schulkonferenz nach § 62 Abs. 5 SchulG nicht an Weisungen gebunden.

Gemäß § 30 a Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Aachen in der Fassung des 8. Nachtrages überträgt der Rat das Recht, eine Person als stimmberechtigtes Mitglied und bis zu drei beratende Vertreterinnen und Vertreter bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters in die Schulkonferenz zu entsenden,

- a) bei Schulen von im wesentlichen bezirklicher Bedeutung **der zuständigen Bezirksvertretung**
- b) bei Schulen von überbezirklicher Bedeutung dem Schulausschuss.

Das Schulgesetz enthält derzeit keine Regelung **zur Bestellung der stellvertretenden Schulleitungen**. Bis zu einer gesetzlichen Regelung wird jedoch seitens der Bezirksregierung Köln das v.g. Verfahren analog angewandt. Von daher schlägt die Verwaltung vor, dies von vorneherein in die Verfahrensregelung mit einzubeziehen.